

# Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft I (ABB I)

für das Rechtsverhältnis zwischen der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (im Folgenden „L-Bank“) und der Hausbank

(Stand: 18.12.2024)

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen Bürgschaft (nachfolgend „ABB I“) sind Bestandteil des Bürgschaftsvertrags zwischen der Hausbank und der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (im Folgenden „L-Bank“). Soweit der Bürgschaftsvertrag oder weitere Besondere Bestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, haben diese Vorrang vor den ABB I.

## 2. Umfang der Bürgschaft

Bei der von der L-Bank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit beziehungsweise Gruppe verbundener Kunden im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Kapitaladäquanzverordnung (CRR).

### 2.1 Haftungsumfang, verbürgte Forderungen

Durch die Ausfallbürgschaft werden folgende Forderungen verbürgt:

- das Kapital des verbürgten Darlehens beziehungsweise der in Anspruch genommene verbürgte Kontokorrent- oder Avalkredit (Saldo),
- der/die bereits fällige, vertraglich geschuldete Kapitalzins beziehungsweise Avalprovision (keine Vorfälligkeitsentschädigung),
- die noch offenen notwendigen Kosten der Kündigung,
- die noch offenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und
- die noch offenen notwendigen Auslagen der Hausbank im Rahmen der Verwertung der dem verbürgten Darlehen / Kontokorrent- / Avalkredit dienenden Sicherheiten.

Der Haftungsumfang der Bürgschaft ergibt sich bei Feststellung des Ausfalls unter Ansatz der Haftungsquote aus der Summe der verbürgten Forderungen.

Bei Zugrundelegung eines Tilgungsplans (insbesondere bei Tilgungskrediten) oder eines vertraglich vereinbarten Herabsetzungsplans (insbesondere bei Kontokorrent- und Avalrahmenkrediten) reduziert sich der verbürgte maximale Höchstbetrag, und dieser richtet sich nach dem sich jeweilig aus den planmäßigen Tilgungen beziehungsweise den planmäßigen Herabsetzungen ergebenden reduzierten Höchstbetrag. Dementsprechend reduziert sich auch der maximale Haftungsumfang.

Wird das verbürgte Darlehen für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Höchstbetrag der Bürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Darlehensteil.

### 2.2 Positionen außerhalb des Haftungsumfangs, nicht verbürgte Forderungen

Die Bürgschaft erstreckt sich dagegen nicht

- auf Verzugszinsen,
- auf sonstige Nebenforderungen, insbesondere nicht auf Zinseszinsen, Stundungszinsen, Überziehungszinsen, Strafzinsen, Bürgschaftsprovisionen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten,
- auf fällig gewordene Tilgungs- und Sondertilgungsraten sowie
- auf (Sonder-)Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde,

inklusive der auf die vorgenannten Positionen entfallenden (anteiligen) Kosten der Rechtsverfolgung.

Diese Positionen und auf sie entfallende (anteilige) Kosten dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung miteinbezogen werden, insbesondere auch dann nicht, wenn sie durch Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten ausgeglichen worden sind. Insbesondere gelten bei einem verbürgten Tilgungskredit im Verhältnis zur L-Bank fällig gewordene Tilgungs- oder Sondertilgungsraten sowie (Sonder-)Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, als geleistet und sind nicht in die maßgebliche Summe nach Ziffer 2.1 einzubeziehen.

Abweichend hiervon erstreckt sich die Bürgschaft zusätzlich auch auf fällig gewordene Tilgungs- und Sondertilgungsraten oder auf (Sonder-)Tilgungsraten, zu denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde (jeweils inklusive auf sie entfallende offene Kosten der Rechtsverfolgung), soweit

- die Hausbank spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit einer solchen (Sonder-)Tilgungsrate den Leistungsverzug der L-Bank in Textform angezeigt hat
- und – sofern es sich um einen Zahlungsaufschub von mehr als 2 Monaten handelt – die L-Bank diesem in Textform zugestimmt hat.

Ein rechtzeitig angezeigter Leistungsverzug ersetzt nicht die notwendige Zustimmung zu einem gewährten Zahlungsaufschub.

Stimmt die Hausbank ohne vorherige Zustimmung der L-Bank einem Insolvenz- oder Restrukturierungsplan zu, erstreckt sich die Bürgschaft nicht mehr auf den Teil der verbürgten Forderung, auf den durch den Plan ganz oder teilweise verzichtet wurde, es sei denn, der Verzicht wäre auch ohne Zustimmung der Hausbank erfolgt (zum Beispiel durch Stimmenmehrheit anderer Gläubiger). Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen eines solchen Plans auf Sicherheiten verzichtet wird. Die L-Bank wird ihre Zustimmung erteilen, sofern der Verzicht nach bankmäßigen Gesichtspunkten wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **2.3 Tilgung / Zahlungen**

Sofern Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit nicht zur Tilgung dessen fälliger Beträge ausreichen, werden die Zahlungseingänge vorrangig auf die verbürgten Forderungen im Sinne der vorangehenden Ziffer 2.1 angerechnet, so dass sich die Haftung der L-Bank dementsprechend anteilig reduziert. Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Endkreditnehmer<sup>1</sup> nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen, sofern der Bürgschaftsvertrag nichts Anderes regelt. Dies gilt auch für Zahlungen von Sicherungsgebern und von sonstigen dritten Personen sowie für Zahlungen aus Vollstreckungsmaßnahmen.

## **3. Entgeltregelung**

Soweit im Bürgschaftsvertrag nicht anders geregelt, gilt Folgendes:

### **3.1 Verwaltungskostenzuschlag**

Für die Förderung mit einer Bürgschaft schuldet die Hausbank der L-Bank einen mit Abschluss des Bürgschaftsvertrags fälligen, im Bürgschaftsvertrag angegebenen Verwaltungskostenzuschlag.

Für jede Änderung des Bürgschaftsvertrags, zum Beispiel der Auflagen, Bedingungen oder der Sicherheiten, soweit sie von der Hausbank oder dem Endkreditnehmer veranlasst wird, schuldet die Hausbank einen zusätzlichen Verwaltungskostenzuschlag von 500,00 Euro.

Für die Übertragung der Bürgschaft auf eine neue Hausbank hat die übertragende Hausbank an die L-Bank ebenfalls einen zusätzlichen Verwaltungskostenzuschlag von 500,00 Euro je Kreditengagement zu entrichten.

### **3.2 Bürgschaftsprovision**

Die Hausbank schuldet der L-Bank die im Bürgschaftsvertrag angegebene laufende Bürgschaftsprovision.

### **3.3 Kostenverlagerung auf den Endkreditnehmer**

Die Hausbank ist berechtigt, die genannten Gebühren und Provisionen gegenüber dem Endkreditnehmer nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben geltend zu machen, sofern im Bürgschaftsvertrag keine andere einzelvertragliche Regelung getroffen wurde.

## **4. Allgemeine Pflichten der Hausbank**

### **4.1 Sorgfaltspflicht**

Die Hausbank hat für die rechtliche Wirksamkeit des Kreditvertrags sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Krediteinräumung zu treffender Vereinbarungen, insbesondere bei Verträgen über die Bestellung von Sicherheiten, einzustehen. Die Einräumung und Verwaltung des Kredits, insbesondere die zeitnahe Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers, die Bestellung, Überwachung und Verwertung von Sicherheiten und die Abwicklung notleidender Kredite ist von der Hausbank mit der im Bankenverkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen.

<sup>1</sup> Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller“, „Auftraggeber“ oder „Ansprechpartner“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

## 4.2 Verwaltung des Kredits

Den verbürgten Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten verwaltet und überwacht die Hausbank gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Endkreditnehmer.

Der verbürgte Kredit darf nur für das im Bürgschaftsvertrag bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Soweit im Bürgschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist, darf der verbürgte Kredit insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar zur Rückführung von anderen Krediten der Hausbank oder dritter Personen verwendet werden.

Die Hausbank überwacht die zweckgebundene Verwendung des verbürgten Kredits und die Einhaltung der sonstigen Bedingungen und Auflagen der L-Bank. Auf Verlangen weist sie der L-Bank die zweckentsprechende Verwendung des verbürgten Kredits nach.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und sonstiger anwendbarer rechtlicher Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus ist die Hausbank verpflichtet, das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Endkreditnehmer zu beachten sind, weil es sich bei diesem zum Beispiel um eine politisch exponierte Person handelt oder Verbindungen zu Hochrisikoländern beziehungsweise sanktionierten Ländern bestehen, der L-Bank umgehend mitzuteilen. Sollten derartige Umstände im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten des Endkreditnehmers eintreten, wird die Hausbank der L-Bank auch diese Umstände sowie die Person(en) des/r „wirtschaftlich Berechtigten“ (nach GwG) umgehend mitteilen. Die umgehende Mitteilungspflicht umfasst auch Positivmeldungen in Bezug auf Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die Sanktionen, Embargos oder vergleichbare restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Auf Anfrage sind der L-Bank die Identifizierungsunterlagen sowie sonstige geldwäscherelevante Informationen und Unterlagen über den Endkunden unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

## 4.3 Restriktive Maßnahmen

Während der gesamten Laufzeit des Bürgschaftsvertrags darf es sich weder bei der Hausbank noch bei dem Endkreditnehmer um eine Sanktionierte Person handeln, und sie dürfen nicht gegen Restriktive Maßnahmen verstoßen.

„Sanktionierte Person“ ist jede Person, Organisation, Einzelperson oder Gruppe von Personen, die als Ziel von Restriktiven Maßnahmen benannt wurde oder anderweitig von diesen betroffen ist.

„Restriktive Maßnahme“ umfasst sowohl restriktive Maßnahmen der EU als auch alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, die von Zeit zu Zeit von den Vereinten Nationen und allen von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen zur Verabschiedung, Verwaltung, Umsetzung und/oder Durchsetzung solcher Maßnahmen beschlossen werden.

Die Hausbank darf keine Geschäftsbeziehungen eingehen oder sonstige Handlungen vornehmen, die dazu führen, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Vorteile des mit dieser Bürgschaft besicherten Darlehens direkt oder indirekt einer Sanktionierten Person zur Verfügung gestellt werden oder ihr zugutekommen. Die Hausbank darf auch keine Geschäftsbeziehung eingehen oder das besicherte Darlehen auf eine Weise verwenden, die dazu führen kann, dass sie oder die L-Bank gegen Restriktive Maßnahmen verstößt.

Sobald die Hausbank feststellt, dass ein Verstoß gegen eine der in diesem Abschnitt 4.3 genannten Pflichten eingetreten ist, hat sie die L-Bank unverzüglich über ein solches Ereignis in Textform zu unterrichten und der L-Bank so schnell wie möglich Einzelheiten zu Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder Untersuchungen bezüglich Restriktiver Maßnahmen in Bezug auf die L-Bank, die Hausbank oder den Endkreditnehmer im Hinblick auf das mit der Bürgschaft besicherte Darlehen mitzuteilen.

Bei einem Verstoß gegen die der Hausbank auferlegten Pflichten aus diesem Abschnitt 4.3 steht der L-Bank ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.4 ABB I zu. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieses Kündigungsrecht auch dann besteht, wenn zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung die hiervon begünstigte Person noch keine Sanktionierte Person war.

## 5. Mitteilungspflichten, Unterrichtung der L-Bank

### 5.1 Die Hausbank wird die L-Bank über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse informieren.

Insbesondere wird sie die L-Bank unverzüglich unterrichten, wenn

- a) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist, insbesondere weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändert haben oder sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert hat,

- b) der Endkreditnehmer seinen Betrieb aufgibt oder ihn beziehungsweise den im Antrag genannten Investitionsort an einen Ort außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
- c) der Endkreditnehmer mit der Zahlung fälliger Provisions-, Zins- oder Tilgungsbeträge einen Monat und länger in Verzug ist,
- d) wesentliche Angaben des Endkreditnehmers über subventionserhebliche Tatsachen sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- e) der Endkreditnehmer wesentlichen Pflichten nach dem Kreditvertrag, nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers oder ein vergleichbares Verfahren (zum Beispiel nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)) beantragt oder eröffnet wird,
- g) wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Endkreditnehmer rechtfertigen, oder
- h) wenn gegen Restriktive Maßnahmen verstoßen wird (siehe Ziffer 4.3 dieser ABB I).

**5.2** Darüber hinaus bestehen auch Informationspflichten der Hausbank im Hinblick auf Kündigungsgründe nach Ziffer 11.4, Absatz 2 dieser ABB I sowie auf Verstöße des Endkreditnehmers gegen seine Pflichten zur Eigenkapitalsicherung nach Ziffer 11.2 dieser ABB I.

**5.3** Die Hausbank ist verpflichtet, sich jederzeit sämtliche von der L-Bank verlangten Informationen, Auskünfte und für die Offenlegungen nach § 18 KWG erforderliche Unterlagen und Nachweise zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Endkreditnehmers einschließlich der mit dem Endkreditnehmer verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen zu lassen und der L-Bank vorzulegen. Gleiches gilt für ergänzende Erläuterungen des Endkreditnehmers zu den geforderten Unterlagen und seiner wirtschaftlichen Situation. Die L-Bank kann die Vorlage dieser Informationen auch unmittelbar bei dem Endkreditnehmer anfordern. In diesem Fall wird sie die Hausbank hierüber in Kenntnis setzen.

**5.4** Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass ihr der Endkreditnehmer Änderungen sonstiger für seine Geschäftsbeziehung mit der Hausbank wesentlicher Tatsachen anzeigt (zum Beispiel Änderungen des Namens, der Anschrift, der Verfügungsfähigkeit oder von Vertretungsbefugnissen). Die Hausbank wird die L-Bank darüber unterrichten und die hierzu eingereichten Unterlagen an die L-Bank weiterleiten.

**5.5** Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass die Hausbank der L-Bank unverzüglich in Textform alle für diesen Bürgschaftsvertrag wesentlichen Tatsachen anzeigt, insbesondere Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit der im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag für die Hausbank auftretenden Personen (zum Beispiel nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der L-Bank bekannt gegebenen Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse (zum Beispiel Vollmachten, Prokura) betreffend die im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag für die Hausbank auftretenden Personen. Die der L-Bank bekannt gegebenen Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse gelten bis zum Zugang einer Änderungsmitteilung der Hausbank, es sei denn, die Änderung ist der L-Bank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen und veröffentlicht werden. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz oder aus Vorgaben zur Bankenaufsicht ergeben.

**5.6** Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der L-Bank mitgeteilte Saldo als anerkannt. Bei Avallinien und Kontokorrentkrediten ohne Herabsetzungsplan erfolgt keine Saldenmitteilung durch die L-Bank.

## **6. Aufrechterhaltung des bestehenden Obligos der Hausbank gegenüber dem Endkreditnehmer**

Die Hausbank ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme bestehenden Bar-, Aval- oder Geldmarktkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit der Bürgschaft nicht ohne Zustimmung der L-Bank zu reduzieren, soweit hierdurch die Rückführung des verbürgten Kredits gefährdet wird. Einer Zustimmung bedarf es in einem solchen Fall nicht, soweit die Rückführung im Innenverhältnis anteilig auch zu Gunsten des verbürgten Teils des Kredits erfolgt.

Beabsichtigt die Hausbank, ihr Obligo zu reduzieren, ist sie verpflichtet, dies der L-Bank unverzüglich anzuzeigen.

## 7. Inanspruchnahme der L-Bank aus der Bürgschaft

### 7.1 Währung

Die L-Bank kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Euro in Anspruch genommen werden. Hat die L-Bank sich für einen Kredit in einer anderen Währung als in Euro verbürgt, ist der Ausfall unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausfalls maßgeblichen Umrechnungskurses festzustellen.

### 7.2 Geltendmachung des Anspruchs aus der Bürgschaft

- a) Die Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn der Ausfall festgestellt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder durch sonstige Umstände (beispielsweise durch Kürzung von Restrukturierungsforderungen im Rahmen eines Restrukturierungsplans nach StaRUG) erwiesen ist und wesentliche Eingänge
  - aus der Verwertung sämtlicher nach Maßgabe des verbürgten Kreditvertrags und/oder des Bürgschaftsvertrags gestellten Sicherheiten und
  - aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Endkreditnehmers sowie
  - aus in sonstiger Weise (zum Beispiel Leistungen Dritter zu Gunsten des Endkreditnehmers) erzielbaren Erlösen und Zahlungseingängen der Hausbank, die auf den verbürgten Kredit anzurechnen sind, nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- b) Liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Ausfalls nicht vor, können Ansprüche aus der Bürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge der verbürgten Forderung trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung ausgeglichen wurden.
- c) Die Hausbank ist verpflichtet, den nach Literal a) oder b) geltend gemachten Ausfall im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung) und der L-Bank auf ihr Verlangen Einblick in alle für die Beurteilung des Ausfalls wesentlichen Unterlagen zum Endkreditnehmer zu gewähren und zu erläutern.
- d) Die Hausbank ist berechtigt, von der L-Bank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen, soweit Zahlungsunfähigkeit des Endkreditnehmers vorliegt oder der L-Bank eine begründete Mitteilung vorgelegt wird, dass trotz banküblichen Bemühens fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind. Die Höhe einer solchen Abschlagszahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Literal c) gilt analog.
- e) Hat die Hausbank (vorläufige) Zahlungen auf die Bürgschaft erhalten und ergibt sich ein bei Feststellung des endgültigen Ausfalls aus der Bürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die sich hieraus ergebende Differenz zwischen Hausbank und L-Bank durch Zahlung auszugleichen.

### 7.3 Verbleibende Sicherheiten / Forderungsübergang

- a) Nach Befriedigung durch die L-Bank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der L-Bank die anteilige Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen, noch für den verbürgten Kredit vorhandenen Sicherheiten – soweit sie nicht kraft Gesetzes übergehen (§§ 774 Absatz 1, 412, 401 BGB) oder bereits übergegangen sind – auf die L-Bank zu übertragen.
- b) Im Verhältnis zur L-Bank hat die Hausbank die Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und gleichrangig und quotaal zu verteilen, sofern sich aus dem Bürgschaftsvertrag nichts Anderes ergibt. Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der L-Bank im Rahmen des unter Ziffer 2.1 ABB I genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen. Die L-Bank behält sich vor, an der Verwertung von Sicherheiten mitzuwirken.

Bei der Ausfallberechnung gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der L-Bank, soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, und nichts Abweichendes mit der L-Bank schriftlich vereinbart worden ist.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (wie zum Beispiel nach dem StaRUG) des Endkreditnehmers beziehungsweise eines Mithaftenden (zum Beispiel eines Bürgen) hat die Hausbank für die L-Bank am Verfahren teilzunehmen und dabei auch die wirtschaftlichen Belange der L-Bank zu berücksichtigen.

- c) Vergleiche dürfen von der Hausbank nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der L-Bank abgeschlossen werden.

- d) Sollten die Verpflichtungen der L-Bank aus der Bürgschaft von Dritten rückverbürgt sein, gehen in Höhe der Befriedigung eines Rückbürgen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die L-Bank ist vom Rückbürgen grundsätzlich bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen und zu verwerten. In einem solchen Fall gelten vorstehende Literal a) bis c) auch für auf Rückbürgen übergegangene Forderungen und Sicherheiten.
- e) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der L-Bank die der L-Bank und einem eventuellen Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

#### **7.4 Sonstige Erlöse und Zahlungseingänge**

Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig und quotaal auf alle Hauptforderungen aus den unverbürgten und verbürgten Krediten der Hausbank und der L-Bank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredits besteht.

#### **8. Prüfungsrechte, Datenschutz**

Die Hausbank wird jederzeit bei sich eine Prüfung der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehenden Unterlagen sowie eine Prüfung, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, durch die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, eine von diesen beauftragte Stelle, durch den Rechnungshof Baden-Württemberg, den zuständigen Vertreter des Bundes oder den Bundesrechnungshof oder eines zuständigen Kontrollorgans der Europäischen Union vornehmen lassen. Den Vorgenannten erteilt sie jederzeit Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen und entbindet sie von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht gegenüber der L-Bank. Durch eine Einsichtnahme der genannten Stellen in die Unterlagen wird eine Verantwortung dieser Stellen für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der von der Hausbank abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

#### **9. Verfügung über verbürgte Kreditforderungen**

Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der L-Bank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, wird die L-Bank aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank oder ein zentrales Kreditinstitut der Sparkassen oder Kreditgenossenschaften) als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartnerin des Endkreditnehmers und der L-Bank bleibt. Die Hausbank hat jegliche Abtretung der Kreditforderung unverzüglich anzuzeigen und den Abtretungsempfänger (Zessionar) zu benennen.

Ist eine Zustimmung zur Abtretung nicht erteilt worden beziehungsweise wurde eine Abtretung nicht angezeigt, hat die Hausbank bei Inanspruchnahme der L-Bank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrer uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

Werden ohne Zustimmung der L-Bank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, wird die L-Bank aus ihrer Haftung aus der Bürgschaft frei.

#### **10. Sicherheiten, Vereinbarungen mit Sicherheitengebern**

- 10.1** Die Hausbank verpflichtet sich, der L-Bank regelmäßig den ihrer internen Beurteilung zugrunde gelegten Beleihungswert, die Sicherheiten betreffend, mitzuteilen.
- 10.2** Die Hausbank beachtet bei der Bestellung und Verwertung von Sicherheiten Folgendes:
- 10.2.1** Soweit nicht ausdrücklich im Bürgschaftsvertrag abweichend geregelt, ist die gesonderte Bestellung oder Verwendung von Sicherheiten nur für den nicht verbürgten Teil des Kredits nicht zulässig. Erlöse von Sicherheiten, die auf den verbürgten Kredit entfallen, sind entsprechend auf den verbürgten und nicht verbürgten Teil des Kredits gleichrangig und quotaal anzurechnen.
- 10.2.2** Die Hausbank hat darauf hinzuwirken, dass die von ihr hereingenommenen Sicherheiten soweit wie möglich für das gesamte verbürgte Darlehen einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften.
- 10.2.3** Mit sonstigen Bürgen oder sonstigen Sicherungsgebern zum verbürgten Kredit ist zu vereinbaren, dass deren Haftung – bei Bürgen unter Ausschluss der §§ 774 Absatz 2, 426 BGB – derjenigen der L-Bank vorgeht.

- 10.2.4** Mit dem Endkreditnehmer oder sonstigen Sicherungsgebern ist zu vereinbaren, dass beim Übergang der verbürgten Forderung auf die L-Bank die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes übergehen, auf die L-Bank übertragen werden.
- 10.2.5** Sofern die Hausbank selbst nachträglich zusätzliche Sicherheiten für ihre sonstigen bereits bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Endkreditnehmer erhält, wird die Hausbank mit dem Sicherungsgeber – vorbehaltlich einer etwa zu besorgenden Übersicherung – vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig – zum Zeitpunkt der Kündigung eines der Kredite – auch für den von der L-Bank verbürgten Kredit und damit auch quotal zu Gunsten der L-Bank haften. Trifft die Hausbank keine derartige Vereinbarung mit dem Sicherungsgeber, hat sie die L-Bank im Innenverhältnis so zu stellen, als würde diese zusätzliche Sicherheit im vorgenannten Sinne anteilig und quotal auch für den von der L-Bank verbürgten Kredit haften. Die Hausbank gibt der L-Bank über die nachträglich bestellten Sicherheiten unverzüglich umfassend Nachricht.
- Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne Einwilligung der L-Bank in Textform geändert oder freigegeben werden.
- 10.2.6** Bei Grundpfandrechten lässt sich die Hausbank die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Sicherungsgebers auf Rückgewähr aller vor-/gleichrangigen Grundschulden sowie auf Herausgabe eines etwaigen Verwertungsübererlöses aus diesen Grundschulden abtreten und zeigt die Abtretung den vor-/gleichrangigen Grundschuldgläubigern unverzüglich an. Soweit die Neuvaluierung dieser Grundschulden der Zustimmung der Hausbank bedarf, ist auch die vorherige schriftliche Zustimmung der L-Bank einzuholen.
- Die Hausbank lässt sich ferner den Anspruch auf Rückübertragung der Rückgewähransprüche abtreten, sofern letztere bereits anderweitig abgetreten worden sind.
- 10.2.7** Ist die Hausbank aufgrund ihrer sonstigen Geschäftsverbindungen mit dem Endkreditnehmer selbst Gläubigerin vor-/gleichrangiger Grundschulden oder sonstiger Sicherheiten, so sind diese zur bereitesten unmittelbar anschließenden nachrangigen Mithaftung für den verbürgten Kredit heranzuziehen. Im Verhältnis zur L-Bank gilt für vor-/gleichrangige Grundschulden oder sonstige Sicherheiten der im Zeitpunkt des Bürgschaftsantrags vereinbarte Sicherungszweck. Handelt es sich bei den vor-/gleichrangigen Grundschulden der Hausbank um Gesamtgrundpfandrechte, darf das jeweilige Gesamtgrundpfandrecht im Verhältnis zur L-Bank nur einmal geltend gemacht werden. Eine Neuvaluierung von vor-/gleichrangigen Grundschulden und sonstiger Sicherheiten der Hausbank bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der L-Bank.

## **11. Weitere Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer**

- 11.1** Die Hausbank vereinbart mit dem Endkreditnehmer die im Bürgschaftsvertrag aufgeführten Bedingungen und Auflagen. Darüber hinaus hat sie die dem Bürgschaftsvertrag beigefügten ABB II (Allgemeine Bestimmungen Bürgschaft für das Rechtsverhältnis zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer) zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrags mit dem Endkreditnehmer zu machen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen der ABB II Vorrang vor eventuell abweichenden sonstigen Bestimmungen des Kreditvertrags haben.

### **11.2 Eigenkapitalsicherung / Eigenkapitalverstärkung**

Die Hausbank ist verpflichtet, die L-Bank zu informieren, sofern sie davon Kenntnis erlangt, dass der Endkreditnehmer die ihm gemäß Ziffer 7.2 ABB II auferlegten Pflichten im Hinblick (i) auf Privatentnahmen, Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter und Ehegattengehälter sowie Gewinnverwendungen, (ii) darauf, dass Zahlungen die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtung gegenüber der Hausbank nicht gefährden dürfen sowie (iii) darauf, dass der Kapitaldienst für die Kreditverpflichtungen des laufenden Geschäftsbetriebs gewährleistet sein muss, nicht erfüllt.

### **11.3 Nachbesicherung**

Die Hausbank und/oder die L-Bank können die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten (Nachbesicherung) verlangen, auch wenn sie davon bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Endkreditnehmer zunächst ganz oder teilweise abgesehen haben,

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändert haben oder
- sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert hat.

### **11.4 Kündigung des verbürgten Kredits**

Die L-Bank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredits aus wichtigem Grund zu verlangen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist, insbesondere weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers nachteilig verändert

- haben oder sich die Werthaltigkeit der Sicherheiten verschlechtert hat,
- b) der Endkreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet,
  - c) wesentliche Angaben des Endkreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sich nachträglich als unrichtig oder in einem wesentlichen Punkt als unvollständig erweisen,
  - d) der Endkreditnehmer seinen Betrieb aufgibt oder ihn beziehungsweise den im Antrag genannten Investitionsort an einen Ort außerhalb des Landes Baden-Württemberg verlegt,
  - e) der Endkreditnehmer mit der Zahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge zwei Monate und länger in Verzug ist,
  - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Endkreditnehmers oder ein vergleichbares Verfahren (zum Beispiel nach dem StaRUG) beantragt oder eröffnet wird oder
  - g) gegen Restriktive Maßnahmen im Sinne von Ziffer 4.3 dieser ABB I verstoßen wird.

Neben den bereits in Ziffer 5 dieser ABB I enthaltenen Mitteilungspflichten ist die Hausbank verpflichtet, der L-Bank unverzüglich anzuzeigen, wenn einer der im vorangehenden Absatz unter Literal b) oder e) genannten Kündigungsgründe vorliegt oder wenn sie beabsichtigt, den Kredit – gleich aus welchem Grund – außerordentlich zu kündigen.

## 12. Schlussbestimmungen für die Bürgschaft

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Änderungen oder Ergänzungen des Bürgschaftsvertrags einschließlich der ABB I und II bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Bürgschaftsvertrags einschließlich der ABB I und II ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige beziehungsweise durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung soweit möglich Rechnung trägt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.